

Kirchliches Arbeitsgericht

für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier
in Mainz

Az.: **KAG Mainz M 26/18 Sp- ewVfg -**

06.12.2018

Beschluss

In dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung
mit den Beteiligten

1. MAV Caritasförderzentrum,

- Antragstellerin -,

2. Caritas-Betriebsträgergesellschaft,

- Antragsgegnerin -,

hat das Kirchliche Arbeitsgericht in Mainz durch den Richter S. als Vorsitzenden
ohne mündliche Verhandlung am 06.12.2018 beschlossen:

- 1. Der Antrag der MAV vom 29.November 2018 auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.**
- 2. Die Dienstgeberin wird verurteilt, die Auslagen der MAV durch Beauftragung von Herrn Rechtsanwalt G. zu erstatten.**
- 3. Ein Rechtsmittel ist gegen diese Entscheidung nicht statthaft.**

Gründe

I.

Die antragstellende MAV ist die bei der Antragsgegnerin gebildete Mitarbeitervertretung. Die MAV verlangt vorliegend im Wege der einstweiligen Verfügung ihre Dienstgeberin zu verurteilen es zu unterlassen, bis zum Abschluss des Beteiligungsverfahrens gem. § 35 Abs. 1 Nr. 3 MAVO den Bereich Hausmeister in eine Tochtergesellschaft auszugliedern.

Die Antragsgegnerin ist eine Tochtergesellschaft des Caritasverbandes für die Diözese S.. Die Antragsgegnerin ist Trägerin des Caritas Förderzentrums St. LP. (im Folgenden: CFZ). Dessen Aufgabe besteht vornehmlich darin, Menschen mit Behinderungen mittels Förderung, Hilfe und Zuwendung ein sinnerfülltes und selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Im CFZ sind knapp über 800 Mitarbeiter beschäftigt, die etwa 650 behinderte Menschen, vom Kind bis zum Greis, in diversen Bereichen betreuen. Zum Mitarbeiterkreis des CFZ zählen insgesamt 12 Hausmeister, die in dieser Einrichtung tätig sind.

Das CFZ ist ohne Änderung seines Betriebszweckes von organisatorischen Umgestaltungen im Caritasbereich des Bistums betroffen. In diesem Rahmen hat die Antragsgegnerin ihrerseits eine Tochtergesellschaft gegründet, die CSM GmbH, mit Sitz in S. (im Folgenden CServiceM). In diese neue CServiceM werden nach derzeitigem Stand 47 Mitarbeiter aus dem gesamten Caritasbereich des Bistums S. im Wege des Betriebsübergangs nach § 613a BGB eingegliedert, darunter insgesamt 29 Hausmeister. Vom CFZ sind davon die 12 Hausmeister betroffen, die in die CServiceM zum 1. Januar 2019 übergeführt werden sollen. Die restlichen Hausmeister kommen aus insgesamt 15 anderen Einrichtungen des Caritasbereichs S.

Die Antragsgegnerin hat nach ihrem eidesstattlich versicherten Sachvortrag die Umstrukturierung und Umgestaltung, insbesondere die Zentralisierung der Ma-

nagementbereiche, der Hausmeister und der Hauswirtschaftsdienste in die CServiceM von Beginn an u.a. im Rahmen von § 27 a MAVO mit der bestehenden Gesamtmitarbeitervertretung kommuniziert, diskutiert und abgesprochen, nicht jedoch mit der MAV des CFZ.

Die antragstellende MAV des CFZ ist der Auffassung, sie sei gem. § 36 Abs. 1 Nr. 11 MAVO an der geplanten Ausgliederung der 12 Hausmeister des CFZ in die neue CServiceM zu beteiligen. Ohne ihre Zustimmung – sie wurde unstreitig von der Antragsgegnerin nicht eingeholt – dürfe der Bereich Hausmeister nicht in die neue CServiceM überführt werden. Wegen Verletzung ihres einschlägigen Mitbestimmungsrechts habe die Antragsgegnerin die geplante Maßnahme zu unterlassen. Zudem sei davon auszugehen, dass die Hausmeister später auf Dauer als Leiharbeitnehmer wieder im CFZ eingesetzt würden, was im kirchlichen Bereich unzulässig sei.

Die Antragstellerin beantragt,

die Antragsgegnerin zu verpflichten, es zu unterlassen, den Bereich der Hausmeister in eine Tochtergesellschaft auszugliedern, bevor die Zustimmung der Mitarbeitervertretung nach § 36 Abs. 1 Nr. 11 MAVO Bistum Speyer erteilt oder durch kirchenarbeitsgerichtliches Verfahren ersetzt worden ist.

Die Antragsgegnerin – sie begehrt Antragszurückweisung – hält das Verlangen der MAV für unzulässig und unbegründet. Es bestehe hierfür weder ein Verfügungsanspruch noch ein Verfügungsgrund. Da alle Hausmeister einer Vielzahl von Einrichtungen in gleicher Weise und mit den identischen Auswirkungen von dem Betriebsübergang betroffen seien, sei die GesamtMAV zuständig, nicht jedoch die MAV der einzelnen Einrichtung des CFZ. Auch lägen die gesetzlichen Voraussetzungen von § 36 Abs. 1 Nr. 11 MAVO nicht vor, weil die betroffene Anzahl von 12 Hausmeistern des CFZ angesichts des Einrichtungszweckes weder von ihrer Funktion noch von ihrer Anzahl her einen „wesentlichen“ Teil im Sinne von § 36

Abs. 1 Nr. 11 MAVO bilde. Auch läge keine Änderung des Arbeitseinsatzes der Hausmeister vor, weil sich deren Tätigkeiten weder inhaltlich noch vom Ort der Arbeitserbringung her veränderten. Die betroffenen 12 Hausmeister sollen im Rahmen eines Dienst- bzw. Werkvertrages mit den gleichen Tätigkeiten im CFZ eingesetzt werden; unzulässige Leiharbeit werde auf keinen Fall vorliegen.

Zur näheren Darstellung des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Antragschrift vom 29.11.2018 – Eingang beim kirchlichen Arbeitsgericht am 30.11.2018 – nebst Anlagen sowie auf den Erwidierungsschriftsatz des Antragsgegners vom 05.12.2018 nebst beigefügter eidesstattlicher Versicherung Bezug genommen.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zurückzuweisen, weil es für das konkrete Rechtsbegehren der antragstellenden MAV zumindest keinen Verfügungsanspruch für eine Eilmaßnahme auf Untersagung der Ausgliederung von 12 Hausmeistern des CFZ gibt.

1. Die Zuständigkeit des Kirchlichen Arbeitsgerichts ist gegeben. Es liegt eine Streitigkeit aus der MAVO des Bistums Speyer vor mit dem Verlangen der MAV, der Dienstgeberin zu untersagen, ohne ihre Zustimmung nach § 33 Abs. 1 MAVO in der Dienststelle Maßnahmen im Sinne von 36 Abs. 1 Nr. 11 MAVO vorzunehmen. Für das darauf basierende Unterlassungsbegehren ist das kirchliche Arbeitsgericht zuständig (vgl. § 33 Abs. 4 MAVO).
2. Der Unterlassungsanspruch ist zulässig. Insbesondere ist der Antrag bestimmt genug im Sinne von § 253 Abs. 2 ZPO, weil die Antragsgegnerin bei Stattgabe des Antrags genau erkennen kann, was sie zu unterlassen hat; es handelt sich auch um keinen unbegründeten Globalantrag.

3. Das Kirchliche Arbeitsgericht kann gem. § 52 Abs. 1 KAGO auf Antrag eine einstweilige Verfügung erlassen. Über diese entscheidet nach § 52 Abs. 2 KAGO der Vorsitzende des Gerichts alleine und stets ohne mündliche Verhandlung, unabhängig davon, ob es dem Verlangen stattgibt oder nicht. Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Verfügung ist gem. § 52 Abs. 1 KAGO auch vor dem KAG das Vorliegen eines Verfügungsanspruchs und eines Verfügungsgrundes; beide müssen glaubhaft gemacht werden (vgl. im Einzelnen Schwab in Schwab/Weth, Komm. zum ArbGG, 5. Aufl., Das Verfahren vor den kirchlichen Arbeitsgerichten, Teil I Rzn. 19 bis 21).
4. In der Sache fehlt es jedenfalls an einem Verfügungsanspruch der Antragstellerin für eine Unterlassungsverfügung.

Nach §§ 36 Abs. 1 Nr. 11 MAVO bedarf die Dienststelle der vorherigen Zustimmung ihrer MAV bei Maßnahmen zum Ausgleich und zur Milderung von wesentlichen wirtschaftlichen Nachteilen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dienststelle wegen Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen. Die Dienstgeberin kann eine solche Maßnahme gem. § 33 Abs. 1 MAVO nur mit der „vorherigen“ Zustimmung durch die MAV durchführen. Zur Durchsetzung der gesetzlichen Mitbestimmungsregelungen jedenfalls in Form eines vorherigen Zustimmungserfordernisses kommt ein Unterlassungsanspruch gegen mitbestimmungswidrige Maßnahmen des Dienstgebers in Betracht (vgl. LAG Köln, 24.8.2018 – 9 TaBV 7/18, NZA-RR 2018, 659), der sich auch vor dem sachlich zuständigen kirchlichen Arbeitsgericht durchsetzen lässt (KAG Mainz, 30.05.2010 – M 15/10 MZ).

Die Unterlassungsverfügung setzt beim Vorliegen eines Mitbestimmungstatbestandes sowohl als Leistungsverfügung wie auch als Sicherungsverfügung beim Verfügungsgrund stets eine umfassende Interessenabwägung voraus. Dabei sind das Gewicht des drohenden Verstoßes gegen Mitbestimmungs-

rechte und die Bedeutung der umstrittenen Maßnahme für den Dienstgeber einerseits und für die MAV/Belegschaft andererseits gegeneinander abzuwägen. Das Ergebnis der bloß summarischen Prüfung steht in der Regel in Wechselwirkung mit den widerstreitenden Interessen: Bei klar gegebenem mitbestimmungswidrigem Verhalten des Dienstgebers werden regelmäßig schon geringfügige Beeinträchtigungen der MAV für die Bejahung des Verfügungsgrundes ausreichen. Bei weitgehend ungeklärter Sach- und Rechtslage sind die Anforderungen deutlich erhöht, so dass eine Gesamtabwägung eher gegen eine Verfügung ausfällt. Je zweifelhafter die Rechtslage ist, desto weniger kann eine einstweilige Verfügung ergehen (LAG Düsseldorf, 9-1-2018 – 3 TaBVGa 6/17, NZA-RR 2018, 368). Das gilt insbesondere dann, wenn durch das Eilverfahren schon der eigentliche Anspruch ganz oder teilweise endgültig geklärt werden soll, wenn also das Hauptsacheverfahren (weitgehend) überflüssig wird, weil schon im Eilverfahren vollendete Tatsachen geschaffen werden sollen. Auch Dauer und Intensität des Eingriffs gilt es mit abzuwägen.

Bei Anwendung dieser Grundsätze rechtfertigt das Rechtsbegehren der antragstellenden MAV im Streitfall die begehrte Untersagung nicht, weil erhebliche Zweifel bestehen, ob der MAV das von ihr reklamierte Mitbestimmungsrecht tatsächlich zusteht.

Unzweifelhaft betrifft die beabsichtigte Ausgliederung nicht das gesamte CFZ, sondern nur Teile davon, und zwar nur den Bereich der 12 Hausmeister. Bei einem Teilbereich besteht nach § 36 Abs. 1 Nr. 11 MAVO das Zustimmungserfordernis nur, wenn „wesentliche“ Teile der Einrichtung von der Maßnahme betroffen sind. Im Rahmen der Definition eines wesentlichen Betriebsteils ist in erster Linie eine quantitative Betrachtung anzustellen. In dem Teilbereich muss ein erheblicher Teil der Gesamtbelegschaft der Dienststelle beschäftigt sein (BAG, 9.11.2010 – 1 AZR 708/09, NZA 2011, 466; BAG, 23.2.2012 - 2 AZR 773/10, NZA 2012, 992). Dabei ist auf die Arbeitnehmer des Gesamtbetriebes abzustellen (vgl. dazu BAG NZA 2011, 466). Maßgebend sind hier die Zahlen-

werte von § 17 Abs. 1 KSchG, es müssen danach 5 % der Arbeitnehmer der Dienststelle von der Ausgliederung betroffen sein (Schmitz in Eichstätter Komm zur MAVO, 2. Aufl. § 36 MAVO Rz. 121 m.w.N.). Dieser Zahlenwert ist vorliegend ganz erheblich unterschritten. Unabhängig von der Anzahl der in diesem Betriebsteil beschäftigten Arbeitnehmer könnte andererseits die Annahme eines wesentlichen Betriebsteils allenfalls gerechtfertigt sein, wenn bei einer qualitativen Betrachtung der Betriebsteil wirtschaftlich oder organisatorisch für die Dienststelle von erheblicher Bedeutung ist (Jüngst in Thiel/Fuhrmann/Jüngst, Komm. zur MAVO, 7. Aufl., § 36 Rz 151; offengelassen von BAG, NZA 2011, 466, ob hierauf überhaupt abgestellt werden darf). Eine solche Schlüsselposition erfüllen die 12 eingesetzten Hausmeister im CFZ im Hinblick auf den Gesetzeswortlaut von § 36 Abs. 1 Nr. 11 MAVO nicht, da der Hausmeisterdienst die caritativ ausgerichtete Zweckverfolgung des CFZ nicht wesentlich prägt.

Völlig unklar ist zudem, ob die antragstellende MAV überhaupt der richtige Ansprechpartner für die Dienstgeberin ist. Von der Umstrukturierung ist nicht nur der Hausmeisterdienst des CFZ betroffen, sondern auch der von 15 weiteren Einrichtungen im Caritasbereich des Bistums S.. Allein dies spricht eher gegen die Zuständigkeit der einzelnen MAVen in den örtlichen Einrichtungen, sondern – wie von der Antragsgegnerin auch betrieben – für die Zuständigkeit der GesamtMAV. Der neuen Struktur liegt ein dienststellenübergreifendes einheitliches Konzept zugrunde, das nicht etwa auf spezifische Eigenheiten gerade der Hausmeister des CFZ bei deren ins Auge gefassten Überführung in die CServicem Bedacht nehmen muss, so dass es angezeigt wäre, dass gerade die örtliche MAV eine eigene Dienstvereinbarung im Sinne von § 38 Abs. 1 Nr. 13 MAVO abschließen soll, um den örtlich unterschiedlichen Gegebenheiten und Besonderheiten gerecht werden zu können. Die Einheitlichkeit der Betroffenheit aller Hausmeister spricht vorliegend eher für die Zuständigkeit der GesamtMAV.

Angesichts der im Eilverfahren anzustellenden Gesamtschau gibt es vorliegend allenfalls geringe Anhaltspunkte für die Annahme eines Verfügungsanspruchs der Antragstellerin.

Da die Antragstellerin in dem vorliegenden komplizierten Rechtsgebiet allerdings anwaltlicher Hilfe bedarf, hat die Dienstgeberin gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 KAGO i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz 2, 4. Spiegelstrich, MAVO die erforderlichen Kosten für die Hinzuziehung von Herrn RA G. der MAV zu erstatten.

Ein Rechtsmittel ist gegen diese Entscheidung nicht statthaft (§ 47 Abs. 4 KAGO). Auf die Möglichkeit der Einlegung einer sofortigen Beschwerde (§ 55 KAGO i. V. m. § 78 ArbGG und §§ 567 ff. ZPO) beim KAG in Mainz binnen einer Frist von 2 Wochen ab Zustellung dieses Beschlusses durch die Antragstellerin, über die der Vorsitzende abschließend allein ohne mündliche Verhandlung entscheidet, wird hingewiesen.

gez. S.

Vorsitzender